

Benennung der Länder.	Meistbetrag der Werthangabe.	Vom Absender ist zu entrichten:			Bemerkungen.
		Porto für je 15 g. Pfg.	Einschreib- gebühr für den Brief. Pfg.	Versicherungs- gebühr für je 160 M.*) Pfg.	
25) Türkei . . . . durch Vermittle- lung v. österreichi- schen Postanstalten: über Triest	unbeschränkt	20	20	28	25) Nur nach Beirut, Con- stantinopel, Salonich und Smyna zulässig. Be- züglich anderer Zeitwege etc. ertheilen die Postämter nähere Auskunft.
26) Tunis a. über Italien	8000 M. (10000 Fr.)	20	20	28	
b. über Frankreich	8000 M. (10000 Fr.)	20	20	28	

Der Tarif für Briefe mit Werthangabe nach Griechenland ist bei den Postämtern zu erfragen.

## B. Tarif für Telegramme.

### Vorbemerkungen.

1. Als Mindestbetrag für ein gewöhnliches Telegramm werden erhoben: im Verkehr mit Großbritannien und Irland 80 Pf., im übrigen Verkehr 60 Pf. Für Stadt-Telegramme ermäßigt sich diese letztere Gebühr auf 30 Pf. Die Telegrammgebühren sind im Voraus zu entrichten. Durch 5 nicht theilbare Pfennigbeträge sind bis auf solche zu erhöhen. Soweit im Verkehr mit dem Auslande mehrere Beförderungswege sich darbieten, sind die Gebührensätze für den billigsten gangbarsten Weg berechnet. Die Sätze für andere Wege sind bei den Telegraphenanstalten zu erfragen.

2. Unterscheidungszeichen, Bindestriche, Apostrophe, Anführungszeichen, Klammern und das Zeichen für den Absatz werden nicht gezählt; Punkte, Kommata und Bruchstriche, zur Bildung von Zahlen benutzt, gelten als je 1 Ziffer.

3. Für dringende Telegramme (Dringend) (D), d. i. solche, welche bei der Beförderung und Bestellung den Vorrang vor den übrigen Privattelegrammen haben, kommt die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms zur Erhebung. Nach welchen Ländern dringende Telegramme zulässig sind, ist im Tarif durch (D) angedeutet.

4. Für das vorauszubehaltende Antwort-Telegramm (Antwort bezahlt) (RP) wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern berechnet. Wird eine dringende Antwort verlangt, so ist (RPD) zu setzen. Soll eine andere Wortzahl vorausbezahlt werden, so ist dies besonders anzugeben, z. B. (RP 16 Worte). Die Vorauszahlung darf die Gebühr eines Telegramms beliebiger Art von 30 Wörtern für denselben Weg nicht überschreiten.

5. Für die Vergleichen eines Telegramms (Vergleichen) (TC) ist ein Viertel der Gebühr für das gewöhnliche Telegramm von gleicher Wortzahl, für die Empfangsanzeige (Empfangsanzeige) (CR) die Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm von 10 Wörtern zu entrichten.

6. Für die Nachsendung eines Telegramms (Nachzusenden) (FS) — innerhalb Europas zulässig — wird die volle Gebühr vom Empfänger eingezogen. Das Nachsenden findet auch ohne besonderes Verlangen statt, sofern der neue Aufenthaltsort des Empfängers unzweifelhaft bekannt ist, und sich am neuen Bestimmungsorte eine Reichs-Telegraphenanstalt befindet.

7. Offen zu bestellende Telegramme (RO) sind nach den mit (RO) bezeichneten Ländern zulässig.

8. Im Verkehr innerhalb Deutschlands kann die Vergütung für Weiterbeförderung durch Eilboten (Eilbote bezahlt) (XP) ohne Rücksicht auf die Entfernung mit 40 Pf. für jedes Telegramm durch den Aufgeber im Voraus bezahlt werden; geschieht dies nicht, so werden die billigst bedungenen, wirklichen Botenlöhne vom Empfänger eingezogen. Die Kosten für die Weiterbeförderung der Telegramme im Auslande hat der Empfänger zu tragen. Für Telegramme mit Empfangsanzeige kann der Absender einen Betrag zur Deckung der Auslagen hinterlegen.

9. Die Zeichen (D) (RP) (TC) u. s. w. (vergl. 3 bis 8) zählen als je 1 Wort und sind vor der Aufschrift in Klammern niederzuschreiben.

10. Die Gebühr für jede einzelne Vervielfältigung eines Telegramms beträgt für je 100 Wörter oder einen Theil derselben 40 Pf. Das Telegramm wird, alle Aufschriften eingerechnet, als ein einziges Telegramm taxirt. Im Verkehr mit Amerika sind zu vervielfältigende Telegramme unzulässig.

11. Die Meldung von der Unbestellbarkeit eines Telegramms wird dem Absender gegen eine Gebühr von 30 Pf. übermittelt. — Eine Quittung über entrichtete Gebühren wird gegen Zahlung von 20 Pf. ertheilt.

12. Für jedes Telegramm, welches einem Telegraphenboten oder Landbriefträger zur Beförderung an das Telegraphenamit mitgegeben wird, kommt eine Zuschlagsgebühr von 10 Pf. zur Erhebung.

\*) Der Gesamtbetrag an Versicherungsgebühr ist auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden.